

Geschäftsordnung des Vereins

05. Juli 2023

Präambel

Als Grundrechtsorganisation ist das Handeln des Vereins auf die Achtung der Menschenwürde, Wahrung der Grundrechte und Prinzipien der Aufklärung ausgerichtet. Diese Grundsätze haben das Handeln des Vereins sowohl nach außen wie innen zu leiten. Die innere Verfasstheit des Vereins folgt einer Verteilung von Befugnissen und Kompetenzen, welche einander kontrollieren.

Zweck des Vereins gemäß §2(1) der Statuten:

„Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, setzt sich für die Förderung des demokratischen Staatswesens, Grundrechte, Menschenrechte und Freiheitsrechte sowie die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung im Zeitalter fortschreitender Digitalisierung, Vernetzung und Automatisierung ein. Insbesondere liegt der Arbeitsfokus auf Fragen des Datenschutzes und der Überwachung. Weitere Anliegen sind staatsbürgerliche Bildungsarbeit und wissenschaftliche Entwicklung in diesen Bereichen.“

Bekenntnis zu Europa

epicenter.works ist eine europäische Grundrechtsorganisation. Die europäische Grundrechtecharta dient uns als Leitfaden für unsere Arbeit an der Zukunftsgestaltung der Informationsgesellschaft. Wir setzen uns deshalb die Zielvorgabe, dass die Ressourcen des Vereins zu 50% für europäische oder internationale Themen und Dossiers verwendet werden und zu 50% für nationale österreichische Themen und Dossiers. Das Handeln des Vereins versucht einen größtmöglichen Mehrwert für die Grundrechte der Menschheit zu erzielen.

1 MOTIVATION

Gemäß §11 der Statuten wird der Vorstand von der Generalversammlung des Vereins gewählt und führt die ihm gemäß §12 auferlegten Aufgabenkreise gemäß der in §13 geregelten Aufgabenverteilung aus. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks ist die Beschäftigung von Mitarbeiter:innen (§3 g). Für die operative Führung der Geschäfte kann der Vorstand Mitarbeiter:innen mit der Geschäftsführung beauftragen und ihnen die operativen Teile seiner Aufgaben übertragen. Ohne ernannte Geschäftsführung liegt auch die operative Führung der Geschäfte beim Vorstand. Für diese Geschäftsordnung wird im Weiteren davon ausgegangen, dass eine Geschäftsführung bestellt wurde.

Diese Geschäftsordnung definiert, welche Aufgaben an die Geschäftsführung abgegeben werden und beschreibt die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung.

Entsprechend § 8 Vereinsorgane üben alle Organe des Vereins ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein aufrechtes Dienstverhältnis bei epicenter.works schließt eine Funktion als Vorstand und Rechnungsprüfer im Verein aus. Damit kann es zu keiner personellen Überschneidung von Vorstand und Geschäftsführung kommen.

2 VORSTAND

Der Vorstand ist nicht im operativen Tagesgeschäft involviert, sofern eine Geschäftsführung bestimmt ist. Die Rolle des Vorstands im Tagesgeschäft beschränkt sich auf die Bestellung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung. Für die Bestellung einzelner Mitglieder der Geschäftsführung ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig, für die Abberufung derselben ein einfacher Vorstandsbeschluss.

Der Vorstand vereinbart die strategischen Ziele in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und nimmt die inhaltlichen Rechenschaftsberichte entgegen. Der Vorstand entscheidet über die Ausrichtung des Vereins in Fragen, für die es bisher keine Präzedenzfälle gab, in Abstimmung mit der Geschäftsführung.

Der Vorstand beschließt das operative Budget des Vereins und kontrolliert laufend dessen Einhaltung.

Der Vorstand vertritt den Verein in der Generalversammlung von Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.

Der Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung und gibt regelmäßig Rückmeldungen zur Arbeit der Geschäftsführung. Dieses Feedback muss von der Geschäftsführung in ihren Überlegungen berücksichtigt werden.

Der Vorstand überträgt die Arbeitsorganisation und die Durchführung dienstlicher Angelegenheiten der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann Angestellte des Vereins aufnehmen und kündigen, ausgenommen davon sind mit der Geschäftsführung betraute Mitarbeiter:innen.

Der Vorstand entscheidet über das Gehalt der Geschäftsführung im Rahmen von Gehaltsverhandlungen.

Pflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Vorstand

Die Geschäftsführung ist für die operative Führung des Vereins, seiner Geschäfte, der Mitarbeiter:innen und die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen verantwortlich.

Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Geschäftsführung hat den Vorstand in seiner Entscheidungsfindung durch Bereitstellung aller relevanten Informationen zu unterstützen und dem Vorstand eine Einsicht in die Geschäftsgebarung des Vereins zu gewähren.

Durch Vorstandsbeschluss können konkrete Informationen von der Geschäftsführung angefordert werden. Diese hat dem Vorstand wahrheitsgemäß und zeitnah Auskunft über die Gebarung des Vereins und jedwede erforderliche Entscheidungsgrundlage an den gesamten Vorstand zu geben.

Ausgenommen hiervon sind Informationen, die einen Interessenskonflikt einzelner Vorstandsmitglieder aufgrund von In-Sich-Geschäften mit diesen Vorstandsmitgliedern in sich bergen. In diesem Fall ist nur den übrigen, in den gegenständlichen Konflikt nicht involvierten Vorstandsmitgliedern Auskunft zu gewähren. Ausgenommen sind des weiteren Informationen, die aufgrund von Quellenschutz oder Persönlichkeitsrechten Dritter der Verschwiegenheit bedürfen.

Pflichten des Vorstandes gegenüber der Geschäftsführung

Der Vorstand ist ehrenamtlich der bestmöglichen Erfüllung des Zwecks des Vereins gemäß §2 der Statuten verpflichtet. Er ist als das von der GV demokratisch legitimierte Gremium mit der Kontrolle

der Geschäftsführung betraut, berät in strategischen Fragen und dient als höchstes Gremium für die Auflösung von Konflikten innerhalb des Vereins.

Die Geschäftsführung ist von allen sie betreffenden Beschlüssen des Vorstands zu informieren. Der Vorstand stellt der Geschäftsführung alle ihm verfügbaren Informationen bereit, die für die operative Führung des Vereins notwendig sind.

3 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die primäre Aufgabe der Geschäftsführung ist die alltägliche Führung der Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführung hat alle ihre Entscheidungen gemäß den Interessen des Vereins, seiner Ziele und dem Wohle der beteiligten Personen auszurichten.

Insbesondere umfasst ihr Aufgabenbereich:

- Die Mitarbeiter:innenführung im Sinne eines bestmöglichen Einsatzes der individuellen und kollektiven Fähigkeiten aller Mitarbeiter:innen in einem kreativen, sinnstiftenden und herausfordernden Arbeitsumfeld bei respektvollem Umgang miteinander
- Die zeitnahe Information des Vorstandes und des Teams über alle relevanten oder außerordentlichen Ereignisse der Vereinsaktivitäten
- Die Erstellung, Einhaltung und Erwirtschaftung des durch den Vorstand zu genehmigenden Budgets
- Entscheidungen über die politische Ausrichtung des Vereins im Rahmen des statutarisch festgelegten Vereinszweck oder anderer, von der Generalversammlung getroffenen Grundsatzentscheidungen

Eine Geschäftsführung bestehend aus zwei Personen arbeitet gemäß der im Folgenden festgelegten Arbeitsteilung. Die Geschäftsführung soll in ihrer Arbeit grundsätzlich ein Konsensprinzip verfolgen.

Rollenverteilung und Entscheidungskompetenzen

Beide Geschäftsführer:innen (Directors)

Geteilte Kompetenzen und Verantwortung:

- Entscheidungen ob Kampagnen / Projekte gestartet oder eingestellt werden und welche Person mit der Leitung der Kampagne betraut ist
- Geschäfte und das Abschließen von Verträgen mit einer jährlichen Höhe von mehr als 1 von 1000 der veranschlagten Jahreseinnahmen des laufenden Geschäftsjahres.
- Entscheidungen über den Beginn, das Ende, die Entlohnung, sowie die Entwicklung von Anstellungsverhältnissen. Insbesondere vor dem Aufkündigen von Anstellungsverhältnissen muss dem Vorstand die Möglichkeit des Einspruchs gegeben werden. Entlassungen können ohne Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.
- Führung der Mitarbeiter:innen
- Einbindung der Ehrenamtlichen
- Fundraising (Spendenakquise, Großspender, Firmensponsoring und Förderungen)
- Budgetentwurf für das Folgejahr bis 30.11.

- Einhaltung des Budgets
- Entscheidung über die Prioritäten beim Ausbau oder ggf. auch Rückbau des Vereins
- Kontrolle von und Einsichtnahme in Kapitalgesellschaften (GmbH, Stiftung, etc.), an denen der Verein beteiligt ist.

In Fragen der geteilten Kompetenz oder in Bereichen, in denen beide Kompetenzen für eine kongruente Entscheidung notwendig sind, besteht ein Konsensprinzip zwischen beiden Directors. Sollte keine Einigung erreicht werden können, muss der Vorstand informiert werden. Dieser kann eine Entscheidung durch einen Vorstandsbeschluss herbeiführen

Executive Director

Der Executive Director ist mit der inhaltlichen Führung des Vereins betraut.

Ihr/Ihm obliegt die inhaltliche Gestaltung der Arbeitsbereiche des Vereins, die strategische und taktische Ausrichtung und die Letztverantwortung für die politisch- oder öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Äußerungen des Vereins. Vor als politisch oder strategisch als besonders riskant eingeschätzten öffentlichen Äußerungen, ist, außer bei Gefahr im Verzug, der Vorstand zu konsultieren.

Kompetenzen und Verantwortung:

- politische und inhaltliche Ausrichtung des Vereins
- inhaltliche Prüfung neuer Kampagnen, Projekte und Geschäfte
- Entscheidungen über aktuelle politische Themen in Absprache mit dem Team
- Pflege der politischen Kontakte und Kooperationen
- Unterzeichnung offener Briefe im Namen des Vereins
- Erstellung von Vorgaben für politisch relevante Geschäftsbeziehungen von Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
- Geschäfte mit einer jährlichen Höhe von bis zu 1 von 1000 der veranschlagten Jahreseinnahmen des laufenden Geschäftsjahres.

Managing Director

Der Managing Director ist mit der administrativen Führung des Vereins betraut.

Ihre/Seine Kompetenz und Letztverantwortung umfasst die einnahmen- und ausgabenseitige Finanzgebarung des Vereins und das Abschließen von Verträgen innerhalb des beschlossenen Jahresbudgets. Bei geschäftlichen/ finanziellen Entscheidungen, die als ungewöhnlich oder besonders risikobehaftet eingestuft werden, ist der Vorstand im Vorfeld zu konsultieren.¹

Kompetenzen und Verantwortung:

- Einkäufe und Verkäufe für den Verein
- Abschluss, Abwicklung und Einhaltung von Verträgen
- Buchhaltung, Jahresabschluss und quartalsweise Finanzberichte (Soll/Ist zu Budget)

¹Definition: „ungewöhnliche Entscheidung“: z.B. Mehrausgaben, die über 1 von 10 des beschlossenen Budgets überschreiten werden; „besonders risikobehaftet“: z.B. Abschluss von mehrjährigen Investitions- und Projektverträgen (über 3 Jahre)

- Ressourcenprüfung neuer Kampagnen, Projekte und Geschäfte
- Zuordnung von Ressourcen zu Kampagnen und Projekten
- Freigabe von jährlichen Zielvorgaben (Budget) und Kontrolle der quartalsweisen Finanzberichte von Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist
- Organisation der Generalversammlung von Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist
- Führung des Büros
- Einhaltung von rechtlichen und vertraglichen Vorgaben in der Geschäftsgebarung des Vereins
- Geschäfte mit einer jährlichen Höhe von bis zu 1 von 1000 der veranschlagten Jahreseinnahmen des laufenden Geschäftsjahres

Vertretungsregelung

Wenn dringende Entscheidungen getroffen werden müssen, die in dem Bereich eines Directors fallen und dieser nicht dem Anlassfall entsprechend zeitnah entscheidungsfähig ist (z.B. Urlaub, Krankheit, etc.), dann gelten folgende Regeln:

- Vertretung Managing Director: Executive Director
- Vertretung Executive Director: Managing Director
- Für Geschäfte mit einer Höhe von mehr als 1 von 1000 der veranschlagten Jahreseinnahmen des laufenden Geschäftsjahres ist vom vertretenden Director zumindest ein Vorstandsmitglied zur Entscheidung hinzuzuziehen
- Wer welche Entscheidungen in Vertretung getroffen hat, muss dokumentiert werden.

EVALUIERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Diese Geschäftsordnung ist spätestens fünf Jahre nach ihrem letzten Beschluss zu evaluieren.

Der Vorstand kann entsprechend §11 Z11 der Statuten die Geschäftsordnung jederzeit durch einstimmigen Beschluss ändern.